



LSV Baden-Württemberg e. V. / Fritz-Walter-Weg 19 / 70372 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Frau Ministerialdirigentin
Sibylle Hepting-Hug
Kernerplatz 9
70173 Stuttgart

Präsidentin
Elvira Menzer-Haasis

Per Mail: stabsstelle.klimaschutz@um.bwl.de

Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin Hepting-Hug,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme des Landessportverbandes Baden-Württemberg zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg bedanken wir uns recht herzlich.

Klimaschutz ist auch für den Sport ein wichtiges Ziel, zumal die Klimaveränderungen starke Auswirkungen auf das Sporttreiben haben werden. Daher ist der Landessportverband Baden-Württemberg mit seinen fast 4 Mio. Mitgliedschaften und 11.294 Sportvereinen bestrebt, seinen Anteil an der Weiterentwicklung des Klimaschutzes zu leisten. Vor dem Hintergrund der größtenteils ehrenamtlich geführten und eingetragenen Vereine und deren Gemeinnützigkeit bitten wir unsere Ausführungen einzuordnen.

Zu § 8a Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

Der Einsatz erneuerbarer Energien ist grundsätzlich begrüßenswert. Durch die Pflicht, auf Nicht-Wohngebäude eine Photovoltaikanlage zu installieren sehen wir allerdings zum einen die Gemeinnützigkeit unserer Sportvereine in Gefahr, wenn die hohen Finanzierungskosten durch Stromspeisung oder Direktvermarktung zur Rentabilität führen sollen. Durch diese Einnahmen der Stromspeisung müssten die Vereine einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anmelden, was v.a. für unsere kleinen und mittleren Sportvereine nicht zumutbar ist. Der Status der Gemeinnützigkeit für eingetragene Vereine ist nur in Deutschland in dieser Form vorhanden und ein hohes Gut, welches wir nicht in Gefahr bringen wollen.

Zum anderen sind viele Bauvorhaben unserer Sportvereine große finanzielle Kraftakte und durch eine zusätzliche verpflichtende Maßnahme einer Photovoltaikanlage noch schwerer finanzierbar.

In der Gesetzesbegründung wird auf eine Rechtsverordnung hingewiesen: *Die konkrete Ausgestaltung der Pflicht, insbesondere die maßgeblichen Mindestanforderungen zu Größe, Form, Neigung, Ausrichtung und Verschattung einer Dachfläche, werden in einer vom Umweltministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zu erlassenden Rechtsverordnung definiert.* Bei der Ausgestaltung dieser Rechtsverordnung, aber auch im Gesetzentwurf bitten wir die Sondersituation der Sportvereine zu berücksichtigen und ggfls. bei Neubauten von eingetragenen Vereinen auf eine Verpflichtung zu verzichten.

06.07.2020
Landessportverband
Baden-Württemberg e. V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

Tel. 0711 / 280 77 850
Fax 0711 / 280 77 878
m.migl@lsvbw.de
www.lsvbw.de

BW Bank
IBAN DE02 6005 0101 0001 2736 30
BIC SOLADEST600

VR 3310 Amtsgericht Stuttgart
Steuer-Nr. 99059/04169



Präsidentin

Elvira Menzer-Haasis

Zusätzlich sollte geklärt werden, was unter die Nicht-Wohngebäude fällt – wären Garagen, Umkleidekabinen, etc. als Nicht-Wohngebäude von der Pflicht erfasst?

In § 7b Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände sind Sportplätze explizit aufgeführt. Inwiefern dieser Paragraf die Sportvereine betrifft bzw. welcher Mehraufwand damit verbunden ist, ist zu klären.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elvira Menzer-Haasis
Präsidentin

Prof. Dr. Franz Brümmer
Vorsitzender der Kommission
Sport und Umwelt